

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 527 vom 14. April 2021**

BE Obergericht, 2021-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2020\\_527](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_527)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 527 du 14 avril 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 527 del 14 aprile 2021

## **Regeste**

Revisionsgesuch / Urkundenfälschung, Betrug | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend Staatsanwaltschaft) führte gegen Dr. med A.\_\_\_\_\_ und Dr. med B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Gesuchsteller 1, Gesuchstellerin 2 oder Gesuchsteller) seit dem 19. August 2015 eine Untersuchung wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung, Betrug, evtl. arglistige Vermögensschädigung (pag. 01.001.001 des Verfahrens W 15 109). Der Verfahrenseröffnung ging die Strafanzeige der C.\_\_\_\_\_AG (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin) vom 28. Mai 2015 voraus, die zugleich ihre Konstituierung als Straf- und Zivilklägerin bekannt gab (pag. 04.001.001 des Verfahrens W 15 109). Gegenstand der Untersuchung waren Sachverhalte aus der freiberuflichen Tätigkeit der Gesuchsteller als Mediziner in Bezug auf 13 ihrer PatientInnen. Konkret wurde ihnen zusammengefasst vorgeworfen, dass der Gesuchsteller 1 trotz seines für den Zeitraum vom 25. Januar 2006 bis 24. Januar 2008 ausgesprochenen Kassenausschlusses Leistungen an 13 PatientInnen erbracht habe und diese unter Mithilfe und im Namen der Gesuchstellerin 2 an die PatientInnen fakturiert und so durch inhaltlich unrichtige Rechnungen unrechtmässig Leistungen zu Lasten der Krankenversicherung vorgenommen habe.

### **E. 1.1**

Mit der Begründung, im Zuge der Untersuchung habe sich kein Tatverdacht erhärtet, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Gesuchsteller mit Verfügung vom 9. Oktober 2018 ein (pag. 23 ff.). Darin auferlegte die Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.00) den Gesuchstellern die gesamten Verfahrenskosten von CHF 15'353.20 jeweils zur Hälfte. Mit Verweis auf Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO sah sie von der Ausrichtung einer Entschädigung und einer Genugtuung an die Gesuchsteller ab. Die Verfügung vom 9. Oktober 2018 erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

### **E. 1.2**

Parallel dazu lief ein weiteres Strafverfahren gegen die Gesuchsteller, dem die Strafanzeige der Straf- und Zivilklägerin vom 3. Mai 2010 (pag. 359 ff.) zugrunde lag (pag. 301). Dieses Strafverfahren fusste ebenfalls auf Sachverhalten aus der freiberuflichen Tätigkeit der Gesuchsteller als Mediziner, der Tatvorwurf war mithin identisch, bezog sich jedoch auf eine andere Patientin als diejenigen im Verfahren W 15 109. Mit Verfügung vom 13. Juni 2019 stellte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, dem nach alt- und übergangsrechtlicher Prozessordnung die Verfahrensleitung zukam, die unter den

Nummern P02 10 1203 und P02 10 1204 geführten Strafverfahren gegen die Gesuchsteller ein (pag. 299 ff.). Zugleich auferlegte das Regionalgericht den Gesuchstellern die gesamten Verfahrenskosten von CHF 2'191.00 jeweils zur Hälfte, wobei es ihnen weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zusprach. Gegen diese Verfügung erhoben die Gesuchsteller in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, welches die Beschwerde nach anfänglicher Abweisung (pag. 279 ff.) auf Geheiss des Bundesgerichts (pag. 239 ff.) am 23. November 2020 teilweise gut- hiess (pag. 213 ff.). Es beschloss, dass der Kanton Bern die Kosten der Verfahren

### **E. 3**

Wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richter- lichen Entscheid oder einen Entscheid im selbstständigen Massnahmeverfahren be- schwert ist, kann Revision verlangen (Art. 410 Abs. 1 StPO). Das Rechtsmittel der Revision existiert, um dem im Strafverfahren massgebenden Leitprinzip der materi- ellen Wahrheit gerecht werden zu können, wenn der fragliche Entscheid bereits in Rechtskraft erwachsen ist (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085, S. 1318). Aufgrund der einschneidenden Konsequenzen strafrecht- licher Verurteilung werden Abstriche bei der ansonsten hochgehaltenen Rechtssi- cherheit in Bezug auf rechtskräftige Urteile im Strafprozess teilweise bewusst in Kauf genommenen. Hingegen soll die Revision nicht dazu dienen, verpasste Rechtsmittel nachzuholen (BBl 2006 1085, S. 1319).

#### **E. 3.1**

Dass auf ein Revisionsgesuch eingetreten werden kann, setzt zunächst ein taugli- ches Anfechtungsobjekt voraus. Taugliche Anfechtungsobjekte für ein Revisionsge- such sind in erster Linie Entscheide der Strafbehörden, die ein Verfahren in materi- eller Hinsicht durch einen Freispruch oder eine Verurteilung abschliessen. In der Lehre besteht Einigkeit darüber, dass gegen Einstellungsverfügungen die Revision nicht zulässig ist (BSK StPO-HEER, 2. Auflage, Art. 410 N 27). Gleiches wird mit Ver- weis auf die bundesrätliche Botschaft (BBl 2006 1085, S. 1319) für Kosten- und Ent- schädigungsentscheide angenommen (TPF 2011 115 E. 2.4; Beschluss des Bun- desstrafgerichts BB.2013.42 vom 25. April 2013 E. 1.3; BB.2016.353 vom 5. Oktober

#### **E. 3.2**

Vorliegend richteten die Gesuchsteller ihr Revisionsgesuch gegen die Einstellungsver- fügung vom 9. Oktober 2018 und beantragen eine Abänderung der darin getroffenen Kosten- und Entschädigungsregelung. Gegen Einstellungsverfügungen und gegen Kostenentscheide ist die Revision nicht zulässig.

### **E. 4**

2016; FINGERHUTH, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Komm., 2. Auflage, Art. 410 N 26; BSK StPO-HEER, 2. Auflage, Art. 410 N 30; SCHMID/JOSITSCH, StPO Pra- xiskommentar, 3. Auflage, Art. 410 N 8). Darüber hinaus muss die gesuchstellende Partei zur Anfechtung des Entscheids legitimiert sein. Schliesslich muss, sofern ein Revisionsgrund nach Art. 410 Abs. 1 lit. a oder b StPO geltend gemacht wird, das Gesuch innert einer Frist von 90 Tagen seit Kenntnissnahme des als Revisionsgrund angeführten Entscheids eingereicht werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.